

REDAKTIONSSTATUT

§ 1 Präambel

Das Redaktionsstatut regelt die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen den Redaktionen und dem Programmverantwortlichem bzw. der –verantwortlichen (im Folgenden: Programmverantwortlicher) einerseits und dem Programmverantwortlichem und Kulturnetzwerk e.V. (im Folgenden: Lizenzträger) sowie dem Programmbeirat andererseits. Das Statut gilt für alle bei LOHRO tätigen RedakteurInnen, KorrespondentInnen und AutorInnen (im Folgenden: RedakteurInnen) einschließlich des Programmverantwortlichen – unabhängig von Gesellschaft oder Gliederung LOHROs in der die RedakteurInnen tätig sind – inklusive der Mitarbeiter, die vom foerderverein.LOHRO e.V. für redaktionell und programmlich relevante Aufgaben eingesetzt bzw. angestellt sind.

§ 2 Programmphilosophie

1. LOHRO ist der freiheitlich demokratischen Grundordnung, den Grundsätzen des Landesrundfunkgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und der wahrheitsgetreuen Berichterstattung verpflichtet.
2. LOHRO bekennt sich zur Tradition radiopublizistischer Formen, widersteht dem Druck der Stereotype, des sprachlichen und thematischen Konformismus, und gibt den Beiträgen seiner RedakteurInnen besonderes Gewicht. Die Redaktion weist jede Einflussnahme, jeden Druck seitens einzelner Personen, politischer Parteien, ökonomisch, religiös oder ideologisch orientierter Gruppen zurück. LOHRO ist ein unabhängiges regionales Medium für Musik, Politik, Kultur, Wirtschaft und Sport.
3. LOHRO verbindet in der Region nichtkommerzielles Lokalradio, traditionelle Elemente eines Aus- und Fortbildungskanals, eines Offenen Kanals und Campusfunks miteinander.
4. LOHROs Eigenanspruch ist redaktionell verantwortetes, nichtkommerzielles Lokalradio aus Rostock: Bürgerinnen und Bürger jeglichen Alters können sich bei LOHRO qualifizieren, redaktionell begleitet ihr eigenes Radioprogramm gestalten, produzieren und senden, können in redaktionellen, organisatorischen und technischen Bereichen an LOHRO mitarbeiten. Voraussetzung für die Mitarbeit ist der Nachweis des LOHRO-Fahrscheins.
5. Für vorberufliche und berufliche sowie schulische und Freizeit bezogene Zwecke wird rundfunkorientierte Medienkompetenz im Sender äußerst wirkungsvoll vermittelt. Die Verbreitungsmöglichkeiten und Angebote werden auch im Sinne eines Campusfunks für universitätsnahe Inhalte genutzt.
6. LOHRO ist Plattform für technische und/oder gestalterische Experimente: Neues soll entwickelt und erprobt werden. LOHRO lädt Menschen der Region ein, eigene Erfahrungen zu sammeln auf einem Gebiet, welches den Radionutzern in der Regel „fertig entgegenschallt“. LOHRO bietet die Möglichkeit, sich in die konkrete Programmgestaltung bewusst mit einzubringen und auf diese Weise Medienrealität selbst zu schaffen, mithin Medienkompetenz zu gewinnen.
7. LOHRO wendet sich gegen jede Form von Diskriminierung.

§ 3 Grundsätze redaktioneller Arbeit

1. Der Grundsatz aller redaktionellen Arbeit ist die selbstständige, eigenverantwortliche Tätigkeit der RedakteurInnen und der einzelnen Redaktionen in den ihnen übertragenen und im Arbeitsvertrag bzw. in der Mitarbeiterklärung festgelegten Bereichen. Die Redaktion gestaltet das Programm im Rahmen der in Paragraph 2 dargestellten Programmphilosophie frei und selbständig.
2. Kein(e) RedakteurIn darf gezwungen werden, gegen die eigene Überzeugung zu arbeiten. Ansichten von Redaktionsmitgliedern, die den in der Redaktion jeweils vorherrschenden Sichtweisen zuwiderlaufen, werden respektiert unbeschadet der Grundsätze in Paragraph 2.
3. Meinung ist als solche kenntlich zu machen und deutlich vom redaktionellen Teil zu trennen.

§ 4 Beziehung zwischen Lizenzträger und Redaktion

Für die Beziehungen zwischen Redaktion und Lizenzträger gelten folgende Grundsätze:

1. Der Vorstand des Lizenzträgers bestimmt den Programmverantwortlichen. Er berät seine Vorschläge vertraulich mit dem Redaktionsausschuss. Legt der Redaktionsausschuss gegen einen Vorschlag sein Veto ein, so ist der Vorschlag erneut zu beraten und die Mitgliederversammlung des Lizenzträgers entscheidet abschließend über den Vorschlag.
2. Die Entlassung des Programmverantwortlichen ist Sache des Vorstandes. Die Redaktionen haben dabei ein aufschiebendes Vetorecht: Wenn bei einer Redaktionsversammlung im Rahmen einer geheimen Abstimmung zwei Drittel gegen die Entlassung des Programmverantwortlichen stimmen, ist über die Abberufung erneut zu beraten und die Mitgliederversammlung des Lizenzträgers entscheidet abschließend.

§ 5 Programmverantwortung

1. Der Programmverantwortliche leitet die Große Redaktionskonferenz, die tägliche Redaktionskonferenz und entscheidet in Fragen der Programmstruktur und der Redaktionsorganisation vorbehaltlich der in Paragraph 8 formulierten Bestimmungen.
2. Er kann nicht Leiter einer Redaktion sein.
3. Der Programmverantwortliche vertritt die redaktionellen Entscheidungen, das heißt Fragen der Programmstruktur, Programminhalte, Redaktionsorganisation und im Fall von Konflikten gegenüber dem Lizenzträger und dem foederverein.LOHRO e.V.
4. In der täglichen Produktion hat der Programmverantwortliche das letzte Wort. Er verantwortet den redaktionellen Teil LOHROs.
5. Der Programmverantwortliche wird während seiner Abwesenheit durch den Chef vom Dienst vertreten.

§ 6 Redaktionen

1. Über die Neubildung und Auflösung von Redaktionen entscheidet der Programmverantwortliche nach Beratung mit dem Redaktionsausschuss. Der Redaktionsausschuss hat ein Vetorecht. Wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Redaktionsausschusses dem Vorschlag widerspricht, so ist der Vorschlag hinfällig.
2. Die Redaktionen wählen eine(n) RedaktionsleiterIn aus ihrer Mitte. Der Redaktionsausschuss und der Programmverantwortliche sind über die Wahl und deren Ergebnis unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
3. Redaktionsleiter sind Mitglieder der Großen Redaktionskonferenz, diese tagt mindestens einmal im Monat.
4. Die Themen und Inhalte des Radioprogramms werden zum einen auf der Großen Redaktionskonferenz unter Leitung des Programmverantwortlichen diskutiert und festgelegt. Zum anderen in der täglichen Redaktionskonferenz, um das tägliche Programm zu realisieren und die Entscheidungen der Großen Redaktionskonferenz umzusetzen. Die tägliche Redaktionskonferenz setzt sich aus den Mitarbeitern des aktuellen Tages zusammen. Entscheidungen werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Programmverantwortlichen.

§ 7 Redaktionsversammlung

1. Die Redaktionsversammlung ist die Vollversammlung aller Redaktionsmitglieder LOHROs. Sie gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung.
2. Die Redaktionsversammlung tagt nach Einberufung durch den Redaktionsausschuss, mindestens aber einmal jährlich.
3. Die Redaktionsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Redaktionsausschuss.
4. Sie entscheidet in den in Paragraph 4 und Paragraph 8 Absatz 5 und 7 dargestellten Fällen.

§ 8 Redaktionsausschuss

1. Der Redaktionsausschuss nimmt die publizistischen und personellen Interessen der Redaktion wahr. Er wird aus der Mitte der Redaktionsversammlung gewählt, hat drei Mitglieder und amtiert für ein Jahr.
2. Der Redaktionsausschuss wählt eine(n) SprecherIn und gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Beschlussfähigkeit des Redaktionsausschusses setzt die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder voraus.
3. Fällt ein Mitglied für mehr als vier Wochen aus, so rückt ein Mitglied mit der nächst höheren Stimmzahl aus dem Wahlgang während der Redaktionsvollversammlung nach.
4. Der Redaktionsausschuss kann in allen Konflikten innerhalb der Redaktion angerufen werden. Programmverantwortlicher, Redaktionsleitung oder andere beteiligte RedakteurInnen sind dann zum Gespräch mit dem Redaktionsausschuss verpflichtet.
5. Der Redaktionsausschuss muss bei Veränderungen der Programmstruktur gehört werden und hat ein Einspruchsrecht. Ein Einspruch muss mindestens eine Woche nach der Anhörung schriftlich begründet vorliegen. In diesem Fall beruft der Redaktionsausschuss eine Redaktionsversammlung ein. Der

Programmverantwortliche ist verpflichtet, auf dieser Versammlung zu erscheinen und die vorgeschlagenen Veränderungen der Programmstruktur zur Diskussion zu stellen, bevor die Redaktionsversammlung dann darüber entscheidet.

6. Der Redaktionsausschuss hat das Recht, jederzeit eine Redaktionsversammlung einzuberufen. Wenigstens einmal im Jahr wird er durch Lizenzträger und foerderverein.LOHRO e.V. über die wirtschaftliche Lage des Projektes informiert. Stehen größere wirtschaftliche Veränderungen oder Entlassungen an, wird er rechtzeitig vorher darüber informiert und gehört. Soweit nicht anders vereinbart, ist darüber Stillschweigen zu bewahren.
7. Der Redaktionsausschuss wird insbesondere tätig, wenn er Verstöße gegen die in Paragraph 2 Absatz 1, 2, 4 und 7 beschriebene publizistische Grundrichtung LOHROs sieht. Er hat daraufhin eine Redaktionsversammlung einzuberufen. Stellt die Redaktionsversammlung mit dem Votum von mindestens zwei Drittel aller anwesenden RedakteurInnen ebenfalls einen dauerhaften Verstoß gegen die Grundrichtung LOHROs fest, so ist der Programmbeirat zu hören.

§ 9 Programmbeirat

1. Der Programmbeirat ist ein durch den Vorstand des Lizenzträgers zu berufendes Organ, das den Sendebetrieb des nichtkommerziellen Lokalradios LOHRO überwacht. Es besteht aus mindestens drei und höchstens zehn Mitgliedern. Eines der Vorstandsmitglieder des Lizenzträgers ist zugleich Mitglied des Programmbeirates und besitzt ein Vetorecht.
2. Der Programmbeirat hat gemäß dem Lizenzantrag, den Empfehlungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung den Vorstand des Lizenzträgers, den Programmverantwortlichen und die Redaktion in der Programmentwicklung zu beraten und das Programm zu begleiten. Der Programmbeirat fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder und hat diese dem Programmverantwortlichen, den RedakteurInnen und dem Vorstand des Lizenzträgers bekannt zu geben.
3. Die Beschlüsse des Programmbeirates haben empfehlenden Charakter.